



GEMEINDE GALLIZIEN

Wildenstein 100/2, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Gallizien, am 03. Juli 2025

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 02. Juli 2025, Zl. 900-2/02/2025/2, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.432.200
Aufwendungen:	€	5.100.200
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	502.400
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	191.900

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	642.500
--	---	---------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	6.529.600
Auszahlungen:	€	8.318.800

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	- €	1.789.200
---	-----	-----------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

(1) Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.

(2) Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 03. Juli 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

LAbg. Hannes Mak e.h.

Angeschlagen am: 03. Juli 2025

Abgenommen am:

